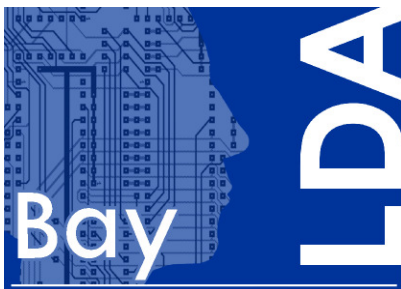




**Verfahrensverzeichnis und**  
**Verarbeitungsübersicht**

*Stand August 2011*



Impressum:  
Bayerisches Landesamt  
für Datenschutzaufsicht  
Promenade 27  
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53-1300  
Telefax: (0981) 53-5300  
E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)  
Internet: <http://www.lda.bayern.de>

## 1. Das öffentliche Verzeichnisse

Jedes Unternehmen, gleich welcher Größenordnung, muss für alle bei ihm eingesetzten **Verfahren von automatisierten Verarbeitungen** personenbezogener Daten ein Verzeichnisse erstellen und führen. Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so müssen diesem die Verzeichnisse zur Verfügung gestellt werden.

Eine automatisierte Verarbeitung in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (jeglicher Art) erfolgt, also mittels Zentralrechner, PC's, Notebooks, PDA's, Telekommunikationsanlagen, modernen Handys, digitalen Videoaufzeichnungsanlagen, usw.

§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG regelt, dass nur die Angaben von § 4e Satz 1 Nrn. 1 - 8 BDSG in das allgemein zugängliche Verzeichnisse aufzunehmen sind.

Das sind:

1. der **Name oder die Firma** des Unternehmens
2. der/die **Leiter des Unternehmens** (Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer) sowie der/die **Leiter der Datenverarbeitung**
3. die **Anschrift** des Unternehmens (Postanschrift)
4. die **Zweckbestimmung** der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

**Beispiele:** - bei Mitarbeiterdaten die Personalverwaltung/-betreuung,

- bei Werbeadressen geplante Marketingmaßnahmen,
- in der Finanzbuchhaltung die Abwicklung von Bestellungen/Lieferungen,
- bei Versicherungs- oder Kreditverträgen die Abwicklung dieser Vertragsverhältnisse

5. eine Beschreibung der von der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung **betreffenen Personengruppen** und der diesbezüglichen **Daten oder Datenkategorien**

Beispiele: - Mitarbeiter: Personaldaten  
- Kunden: Daten zu den Vertragsverhältnissen, Marketingdaten  
- Stellenbewerber: Bewerbungsdaten

6. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern**, denen die Daten mitgeteilt werden können.

Beispiele: - bei Mitarbeiterdaten: die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger  
- bei Kundendaten: eventuell Wirtschaftsauskunfteien im Rahmen einer Bonitätsprüfung  
- bei der Vergabe von DV-Dienstleistungen außer Haus nach § 11 BDSG: Hinweis auf externe Dienstleister  
- Bankinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs

7. **Regel Fristen für die Löschung** von Daten

Beispiele: - bei Mitarbeiterdaten nach Eintritt in den Ruhestand  
- bei Kundendaten nach Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen  
- bei Bewerberdaten nach Abschluss der Stellenbesetzung

## 8. eine **geplante Datenübermittlung in Drittstaaten** (falls zutreffend)

Drittstaaten sind dabei alle Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Beispiele: - bei Mitarbeiterdaten eine Datenübermittlung an die Konzernmutter in den USA  
- bei Kundendaten eine Datenübermittlung an ein Dienstleistungsrechenzentrum in der Schweiz oder in Indien

Wegen der unterschiedlichen Sachverhalte je nach Personengruppe bei den Nummern 4 bis 8 des Verfahrensverzeichnis (Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Marketingadressen, Stellenbewerber) ist es sinnvoll, jeweils ein eigenes Verzeichnis pro Personengruppe zu erstellen.

Dieses Verfahrensverzeichnis ist nach dem BDSG vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten „**jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen**“, es ist also auf Nachfrage Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren (z. B. Mitarbeitern, Kunden, Pressevertretern, der Datenschutzaufsichtsbehörde). Eine Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnis in irgendeiner Form ist nicht vorgeschrieben, gleichwohl gibt es eine Reihe von Unternehmen, die ihr Verfahrensverzeichnis mit auf die Web-Site des Unternehmens genommen haben.

Muss ein Unternehmen wegen der geringen Mitarbeiterzahl (z. B. weniger als zehn Personen bei automatisierter DV) keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, hat die Unternehmensleitung selbst das Verfahrensverzeichnis bereit zu halten (§ 4g Abs. 2a BDSG).

## **2. Die interne Verarbeitungsübersicht**

Von dem unter 1. beschriebenen öffentlichen Verfahrensverzeichnis ist die interne Verarbeitungsübersicht zu unterscheiden, die dem Datenschutzbeauftragten von der Unternehmensleitung zur Verfügung zu stellen ist. Sie benötigt der betriebliche Datenschutzbeauftragte als seine Arbeitsgrundlage. An Umfang und Detaillierung geht sie weit über das jedermann zugängliche Verfahrensverzeichnis hinaus.

Von Gesetzes wegen müssen in der Verarbeitungsübersicht zusätzlich die für das konkrete Verfahren getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nach § 9 BDSG allgemein beschrieben und die bei diesem Verfahren zugriffsberechtigten Personen genannt sein. Insbesondere die Sicherheitsmaßnahmen erfordern teilweise umfangreichere Darstellungen, um dem Datenschutzbeauftragten eine Angemessenheitsprüfung für das bestimmte Verfahren zu ermöglichen. Siehe dazu auch die 8-Punkte-Aufzählung in der Anlage zu § 9 BDSG mit den Anforderungen von der räumlichen Zutrittskontrolle bis zum Trennungsgebot bei verschiedenen Verarbeitungszwecken.

Die im öffentlichen Verfahrensverzeichnis unter den Nummern 4 bis 8 genannten Angaben müssen in der Verarbeitungsübersicht so ausführlich erläutert sein, dass der Datenschutzbeauftragte seine Kernaufgabe, die Rechtmäßigkeitsprüfung der Datenerhebungs-, Datenverarbeitungs- und Datennutzungsvorgänge und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme ohne weiteres durchführen kann. So müssen hier für den Datenschutzbeauftragten z. B. die einzelnen vorgesehenen Datenfelder bzw. Datenfeldergruppen in einem Verfahren genannt und auch alle denkbaren Datenempfänger namentlich aufgeführt sein.

Bei manchen Sachverhalten muss der Datenschutzbeauftragte eine Prüfung beabsichtigter neuer DV-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten vor Beginn der Verarbeitung durchführen (sog. Vorabkontrolle, § 4d Abs. 5 und 6 BDSG). Auch für die Prüfung der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle sowie für die Durchführung der Vorabkontrolle sieht das BDSG als Grundlage die Verarbeitungsübersicht vor.